



emnach E. E. Hochweiser Rath der Stadt Görlitz,  
nicht anders als mißfällig vernehmen können, wie verschiedene Wirthhe, ja  
so gar Haus-Leuthe, sich unterfangen, eines Theils den Lünger auf der alhiefigen Vieh-  
Weyde zusammen zu lesen und zu Lüngung ihrer Gärthe und Felder anzutwenden, oder  
auch zu verkauffen, andern Theils aber Ziegen, Schaafe und Gänse, auf nur gedachte  
Weyde zu treiben, und hierdurch dem Wachsthumb der ohnedieß geringen Gräseren nicht wenig zu schaden,  
auch resp. die mit beträchtlichen Kosten gesetzte Linden-Alleen in Gefahr zu setzen; Als wird ein jeder von ge-  
dachter Ablehung des Lüngers, wie nicht weniger von Treibung derer Ziegen, Schaafe und Gänse auf besagte  
Vieh-Weyde hiermit alles Ernstes abgemahnet, mit angefügten Verwarnen: Daß diejenigen so sich über dem  
Lüngerlesen ferner betretten lassen dürfften, gefänglich eingezogen, die Ziegen Schaafe und Gänse aber einge-  
trieben, und ohne Erlegung des gewöhnlichen Pfand-Gelds nebst willkührlicher Straffe, nicht zurück verabsolget  
werden sollen; Wie denn auch sämtliche Gassen-Meistere, zu dergleichen Eintreibung hiermit und Krafft die-  
ses angewiesen werden. Görlitz, den 26. Jun. 1758.



Raths-Canzley zu Görlitz.

68



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK